

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Version 7, gültig ab 1.1.2022)

1. Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich als Bewirtschafter/in, den Betrieb nach den gesetzlichen Verordnungen zu bewirtschaften.
2. KuL/Carea (Verein Kontrollkommission für umweltschonende und tierfreundliche Landwirtschaft) kontrolliert, ob die Bedingungen für die Beitragszahlungen erfüllt sind. Der/die Bewirtschafter/in weist dazu die erforderlichen Aufzeichnungen vor und gewährt den Kontrolleuren Zutritt zu Land und Gebäuden. Nebst den ordentlichen, angemeldeten Kontrollen muss auch mit unangemeldeten Kontrollen gerechnet werden. Bei Betrieben mit Tierhaltung muss eine zusätzliche Person (bei Abwesenheit des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin) berechtigt sein, den Zutritt zu den Stallgebäuden zu gewähren. Diese Person wird im System hinterlegt.
3. Kontrollen nach Bio-Verordnung/Bio-Label: Mit der Anmeldung Bio in der kantonalen Erhebung akzeptiert der KuL/Carea-Kunde zusätzlich auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der bio.inspecta AG, 5070 Frick und geht somit in ein Vertragsverhältnis ein. <http://www.bio-inspecta.ch> unter „Download Dokumente“. Die Rechnungsstellung und Zertifizierung erfolgt durch die bio.inspecta. Es entsteht somit ein Auftrag von der bio.inspecta an die dafür ausgebildeten Kontrollpersonen der KuL/Carea für die Kontrolle der Bio-Verordnung/Bio-Label.
4. Rechtliches Gehör: Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter kann bei der KuL/Carea innert einer Frist von drei Arbeitstagen nach Bestätigung des Kontrollresultats die Kontrollergebnisse hinterfragen und eine Feststellungsüberprüfung verlangen. Dies muss schriftlich erfolgen. Bewirtschafter/innen, welche die Resultate der öffentlich-rechtlichen Massnahmen anfechten wollen, können dies im Anschluss an die Schlusszahlung der Direktzahlungen mittels Rekurs an die auf der Abrechnung unter Rechtsmittelbelehrung aufgeführte Adresse machen. Bewirtschafter/innen, welche die Resultate der privat-rechtlichen Massnahmen (Labels) anfechten wollen, müssen die Richtlinien der Labelinhaber befolgen.
5. Der/die Bewirtschafter/in hat das Beitragsgesuch unverzüglich zurückzuziehen, wenn er/sie die Richtlinien nicht mehr einhalten will oder kann. Dies ist der KuL/Carea umgehend schriftlich mitzuteilen.
6. Alle Betriebsdaten unterliegen dem Datenschutz und werden vertraulich behandelt. Ohne gegenteilige Abmachung wird das Kontrollresultat (Attest) direkt an die zuständigen Amtsstellen, an bio.inspecta für die Zertifizierung und an die Labelgeber weitergeleitet. Der Labelgeber und bio.inspecta kann den Status der aktiven Programme von ihren Betrieben abfragen (zum Beispiel ÖLN, Bio, BTS, RAUS, Extenso, GMF etc.). Der/die Betriebsleiter/in hat das Einsichtsrecht in sein Kontrollossier.

7. Beiträge werden gekürzt oder verweigert, wenn der/die Bewirtschafter/in:
- \* vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht,
  - \* die Kontrollen erschwert (Beispiel: Drohung gegen Kontrollperson) oder verweigert (Beispiel: Verweigerung Zutritt zum Stall)
  - \* eine Sonderbewilligung nicht rechtzeitig eingeholt hat
  - \* die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält. Im Einzelfall ist immer der volle Wortlaut der Verordnung massgebend.
8. Der/die Bewirtschafter/in übernimmt die Kontrollkosten. Das Gebührenreglement ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die aktuellen Kontrollkosten finden Sie unter [www.kulbern.ch](http://www.kulbern.ch). Nichtbezahlte Kontrollkosten vom Vorjahr wird als Nichteinhaltung der Vereinbarung gewertet, das Attest des Betriebes wird erst an das Landwirtschaftsamt gemeldet, wenn der Ausstand beglichen ist. Wird kein Attest ausgestellt, kann der Kanton die Direktzahlungen verweigern.
9. Die Kul/Carea kann für Vermögensschäden nicht haftbar gemacht werden, welche im Zusammenhang mit der Ausübung der Kontrolltätigkeit und deren Folgen oder durch Entscheide der zuständigen Stellen entstehen können.

Die Vereinbarung gilt bis auf weiteres.

Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Emmental-Oberaargau.